

## Antrag auf Beurlaubung von Schülern/innen

gem. § 43 Abs. 3 Schulgesetz (SchulG) NRW zur Vorlage bei der Schule

Name, Vorname der Schülerin/des Schülers	Geburtsdatum
Anschrift	Klasse / Stufe
Zeitraum, für den eine Beurlaubung beantragt wird: am _____ oder vom _____ bis _____	
Es liegt folgender wichtiger Grund für eine Beurlaubung vor: (ggfls. Bescheinigungen beifügen, z.B. Arbeitgeberbescheinigungen, Einladungen bei Familienfeier etc.) _____ _____	

Klassenarbeiten/Klausuren sind betroffen: { } ja { } nein

**Mir ist bekannt, dass der versäumte Unterrichtsstoff zeitnah nachgeholt werden muss. Von den Hinweisen auf der Rückseite habe ich Kenntnis genommen.**

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Erziehungsberechtigte (bei Minderjährigen)

Bei Beurlaubung bis zu einem Tag:

**Entscheidung Klassenlehrer/in:**

Die Beurlaubung wird

- genehmigt.  
 abgelehnt. Grund: \_\_\_\_\_

Bei Beurlaubung **von mehr als einem Schultag bzw. unmittelbar vor oder nach den Ferien oder langen Wochenenden:**

**Stellungnahme Klassenlehrer/in:**

Die Beurlaubung wird

- befürwortet.  
 nicht befürwortet.

Grund: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Klassenlehrer/in

**Entscheidung der Schulleitung (bei Beurlaubung von mehr als 1 Tag bzw. unmittelbar vor oder nach den Ferien) oder langen**

**Wochenenden:** Der Antrag auf Beurlaubung wird

- genehmigt  
 genehmigt unter Beschränkung auf die Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_  
 abgelehnt. Grund: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Schulleitung

## Hinweise zum Antrag auf Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern

1. Anträge auf Beurlaubung von Schülern/innen müssen **rechtzeitig** (möglichst eine Woche vorher) bei der Schule eingereicht werden.
2. Nach § 43 Abs. 1 Schulgesetz (SchulG) sind Schülerinnen und Schüler verpflichtet, regelmäßig am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen teilzunehmen. Gemäß § 43 Abs. 3 (SchulG) können Schülerinnen und Schüler **auf Antrag** und **nur aus wichtigen Gründen** vom Unterricht beurlaubt oder von der Teilnahme an einzelnen Unterrichts- oder Schulveranstaltungen befreit werden.
3. Eine **Beurlaubung unmittelbar vor und im Anschluss an die Ferien ist grundsätzlich nicht möglich**. Eine Ausnahme von diesem grundsätzlichen Beurlaubungsverbot ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes im Sinne des Absatzes 1 möglich und, wenn nachgewiesen wird, dass die Beurlaubung nicht den Zweck hat, die Schulferien zu verlängern.
4. **Die Schülerinnen und Schüler sind bei Beurlaubungen verpflichtet, den versäumten Unterrichtsstoff eigenverantwortlich nachzuholen.**
5. Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist in der Regel durch geeignete Bescheinigungen (z. B. des Arbeitgebers, einer Einladung, des Sportvereins) nachzuweisen.
6. Nach § 41 Abs. 1 SchulG haben die Erziehungsberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt.
7. Nach § 126 SchulG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Erziehungsberechtigter nicht dieser Verpflichtung nachkommt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer **Geldbuße** geahndet werden.
8. Bei Reisen raten wir die von der Schulleitung unterschriebene Bescheinigung mitzuführen.